



Fachbereich WD 6

Zum Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 SGB IV

Zum Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 SGB IV

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 029/25
Abschluss der Arbeit: 30.06.2025 (gleichzeitig letzter Abruf aller Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Das Statusfeststellungsverfahren	4
3.	Parallel- und Ergänzungsvorschriften	5
4.	Der Beschäftigungsbegriff	7
5.	Problemaufriss und Aspekte der Weiterentwicklung	8
5.1.	Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung	8
5.2.	Parlamentarische Anfragen	10
5.3.	Reformvorschläge	11
6.	Fazit	14

1. Einleitung

An die Wissenschaftlichen Dienste wurde eine Anfrage zu dem in § 7a Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)¹ normierten Statusfeststellungsverfahren herangetragen,

Im Weiteren werden das Verfahren der Statusfeststellung und die materiell-rechtliche Einordnung skizziert sowie aktuelle in der Literatur diskutierte Aspekte der Weiterentwicklung des Statusfeststellungsverfahrens aufgeführt.

2. Das Statusfeststellungsverfahren

Mit dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit² wurde zum 1. Januar 1999 ein optionales Anfrageverfahren zur Herstellung von Rechtssicherheit im Rahmen der Statusklärung eingeführt, das sogenanntes Statusfeststellungsverfahren.

§ 7a Abs. 1 SGB IV legt fest, dass Beteiligte bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung beantragen können, ob bei einem Auftragsverhältnis eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung von Versicherungspflicht auf Grund einer Beschäftigung eingeleitet. Die DRV Bund entscheidet auf Grund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles, ob eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, § 7a Abs. 2 Satz 1 SGB IV. Wird die vereinbarte Tätigkeit für einen Dritten erbracht und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Auftragnehmer in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert ist und dessen Weisungen unterliegt, stellt sie bei Vorliegen einer Beschäftigung auch fest, ob das Beschäftigungsverhältnis zu dem Dritten besteht (§ 7a Abs. 2 Satz 2 SG IV).

Insgesamt soll das Statusfeststellungsverfahren Auftragnehmern und Auftraggebern in Zweifelsfällen Rechtssicherheit darüber verschaffen, ob eine selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung besteht. Der aktuelle Koalitionsvertrag 2025 hält die Bestrebung fest, durch eine wirksame Reform des Statusfeststellungsverfahrens Rechtssicherheit für Selbständige und ihre Auftraggeber zu schaffen.³

Die DRV Bund ist bundesweit für diese sozialversicherungsrechtlichen Statusfragen zuständig und trifft mit der Entscheidung über den Erwerbsstatus eine sogenannte Elementenfeststellung. Sie stellt ein Element einer möglichen Versicherungspflicht fest, den Erwerbsstatus (Beschäftigung oder Selbständigkeit). So sollen die Beteiligten und die Clearingstelle entlastet, das Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Allerdings bezieht sich die Entscheidung nur auf das

1 Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, abrufbar unter: [§ 7a SGB 4 - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](https://gesetze-im-internet.de/sgb4_einzelnorm.html).

2 BT-Drucksache 14/1855.

3 <https://www.bundestag.de/resource/blob/194886/696f36f795961df200fb27fb6803d83e/koalitionsvertrag-data.pdf> S. 13.

konkrete Auftragsverhältnis. Diese Feststellung umfasst nicht die Versicherungspflicht und die Beitragshöhe, die zu den betroffenen Sozialversicherungszweigen abzuführen ist. Damit liegt die Verantwortung einer Nichtabführung der Beiträge bei Vorliegen einer Versicherungspflicht weiterhin beim Auftraggeber. Die Nachforderungsansprüche unterliegen der Regelverjährung des § 25 Abs. 1 SGB IV und die Arbeitgeber würden sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil tragen müssen. Gemäß § 28g Satz 3 SGB IV können sie lediglich den Abzug vom Arbeitsentgelt bei den nächsten drei Lohn- und Gehaltszahlungen nachholen.⁴

Die Einführung einer Prognoseentscheidung (§ 7a Abs. 4a SGB IV) ermöglicht die Feststellung des Erwerbsstatus schon vor Aufnahme der Tätigkeit.

Auch ist es möglich, eine Gruppenfeststellung für gleiche Auftragsverhältnisse zu erhalten (§ 7a Abs. 4b, 4c SGB IV). Auftraggeber gleicher Auftragsverhältnisse müssen daher nicht mehr für alle Auftragnehmer separate Statusfeststellungsverfahren beantragen. Es können auch Dreieckskonstellationen geprüft werden. Wenn ein Dritter beteiligt ist, kann damit in einem Verfahren geklärt werden, wer der Arbeitgeber ist. Die DRV Bund teilt den Beteiligten mit, welche Entscheidung sie zu treffen beabsichtigt, bezeichnet die Tatsachen, auf die sie ihre Entscheidung stützen will, und gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (§ 7a Abs. 4 SGB IV).⁵

Diese Regelungen sind zum 1. April 2022 in Kraft getreten und gelten im Wesentlichen zunächst zeitlich begrenzt bis zum 30. Juni 2027. Vor Ablauf der Befristung erfolgt eine Prüfung, ob die Neuerungen dauerhaft gelten sollen. Hierzu legt die DRV Bund bis zum 31. Dezember 2025 einen Erfahrungsbericht vor (§ 7a Abs. 7 Satz 2 SGB IV).⁶

3. Parallel- und Ergänzungsvorschriften

Vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten bei der Umschreibung und Feststellung von Beschäftigungsverhältnissen gewinnt die Frage an Gewicht, welche Institution über dieses Merkmal zu entscheiden hat. Im Regelfall liegt diese Entscheidung nach §§ 28a ff. SGB IV zunächst auf der Arbeitgeberseite, deren Meldungen die Einzugsstellen nach § 28h SGB IV und später die Rentenversicherungsträger nach § 28p SGB IV erhalten.⁷

Während die DRV Bund im optionalen oder obligatorischen Anfrageverfahren im Rahmen der Feststellung das Bestehen oder Nichtbestehen eines Beschäftigungsverhältnisses (§ 7a Abs. 1

4 Ziegelmeier, Sozialversicherungsrechtlicher Status einer Musikschullehrerin, NZS 2022, 860 (865).

5 Weitere Einzelheiten in Pietrek in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Auflage, § 7a SGB IV.

6 Siehe auch DRV Bund zum Statusfeststellungsverfahren, online abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2022/220328_statusfeststellungsverfahren_neuregelungen.html.

7 So Giesen, Wer ist abhängig beschäftigt und wer entscheidet darüber?, Festschrift für Rainer Schlegel, 2024, S. 441, 455.

Sätze 1, 2 SGB IV) und gegebenenfalls den Beginn des Beschäftigungsverhältnisses (§ 7a Abs. 5 Satz 2 SGB IV) feststellt, entscheiden

- Einzugsstellen (Krankenkassen) nach [§ 28h Abs. 2 Satz 1 SGB IV](#) und
- Träger der Rentenversicherung stichprobenartig ([§ 11 Abs. 1 Satz 1](#) Beitragsverfahrensverordnung) im Rahmen der im Turnus von vier Jahren bei Arbeitgebern nach [§ 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV](#) durchzuführenden Betriebsprüfungen,

ob und zu welchem Zeitpunkt die Versicherungspflicht tatsächlich eingetreten ist. Sie entscheiden dies nicht, sofern Versicherungsfreiheit (zum Beispiel § 5 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch⁸ (SGB VI) in Verbindung mit § 8 SGB IV⁹) oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 6 SGB VI) besteht.¹⁰ Das Statusfeststellungsverfahren, das nach [§ 7a SGB IV](#) auf eine Elementenfeststellung beschränkt ist, steht im Sinne und im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz ungeachtet des nicht deckungsgleichen Regelungsumfangs – gleichberechtigt neben den Verfahren nach § 28h Abs. 2 Satz 1 SGB IV und § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV.¹¹ Eine Entscheidung über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe erlangt der Auftraggeber aber nur nach § 28h Abs. 2 SGB IV bei den zuständigen Einzugsstellen, den Krankenkassen.¹² Divergierende Entscheidungen über den Erwerbsstatus soll die Sperrwirkung nach § 7a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV verhindern, wenn bereits die Einzugsstelle oder ein Träger der Rentenversicherung ein Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht eingeleitet hatte.

Statusentscheidungen, welche die DRV Bund nach § 7a Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB IV trifft, entfallen grundsätzlich seit dem 1. April 2022 eine Bindungswirkung für andere Versicherungsträger nach § 7a Abs. 1 SGB IV. Zweifelhaft ist, ob sich dies auch auf Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht, da diese nicht Versicherungsträger im Sinne des Gesetzes sein könnten. Statusentscheidungen der DRV Bund werden jedoch als Indiz in der Verwaltungspraxis der Unfallversicherungsträger berücksichtigt.¹³

Zu beachten ist weiterhin, dass seit dem 1. März 2025 folgende Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten nach § 127 SGB IV gilt, die im Zusammenhang mit der nachfolgend skizzierten Änderung der Rechtsprechung zu sehen ist. Sie lautet:

8 Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist, abrufbar unter: [SGB 6- Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#).

9 Weitere Tatbestände der Versicherungsfreiheit werden in der Krankenversicherung und der Arbeitsförderung aufgeführt.

10 Pietrek in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Auflage, § 7a SGB IV, Rn.20.

11 Piertrek in: Schlegel/Voetzke, jurisPK-SGB IV, 4. Auflage, § 7a SGB IV, Rz. 20.

12 Piertrek in: Schlegel/Voetzke, jurisPK-SGB IV, 4. Auflage, § 7a SGB IV, Rz. 20.

13 Pietrek in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Auflage, § 7a SGB IV, Rn.35.

„(1) Stellt ein Versicherungsträger in einem Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a SGB IV oder im Rahmen der Feststellung der Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung nach § 28h Absatz 2 oder § 28p Absatz 1 Satz 5 fest, dass bei einer Lehrtätigkeit eine Beschäftigung vorliegt, so tritt Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027 ein, wenn

1. die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und
2. die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, zustimmt.

Sofern keine solche Feststellung vorliegt und die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, gegenüber dem Vertragspartner zustimmt, tritt bis zum 31. Dezember 2026 keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer Beschäftigung ein.

(2) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, gelten ab dem 1. März 2025 bis zum 31. Dezember 2026 die betroffenen Personen als Selbständige im Sinne der Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch. Abweichend von Satz 1 gelten für Personen, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und die mit der Lehrtätigkeit nach Absatz 1 die Voraussetzungen des § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes erfüllen würden, wenn diese als selbständige Tätigkeit ausgeübt würde, die Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.

(3) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, gelten Pflichtbeiträge, die aufgrund der Lehrtätigkeit nach den Vorschriften für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch vor dem 1. März 2025 entrichtet wurden, als zu Recht entrichtet.

(4) Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, gilt für die betroffenen Personen, die zum Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 oder der Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 nach § 28a des Dritten Buches versichert waren, § 28a des Dritten Buches ab Beginn der Beschäftigung bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.“

§ 127 Abs. 1 SGB IV ergänzt somit den Prüfumfang der DRV Bund im Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 und 2 SGB IV und stellt eine Sonderregelung für den Personenkreis der Lehrtägigen befristet bis zum 31. Dezember 2026 dar. Er greift auch in die Begriffsbestimmung der Beschäftigung des § 7 Abs. 1 SGB IV ein.

4. Der Beschäftigungsbegriff

§ 7 Abs. 1 SGB IV definiert den Begriff der Beschäftigung und dient der Bestimmung, ob eine beschäftigte Person abhängig beschäftigt ist und damit der Sozialversicherungspflicht unterliegt oder selbständig beschäftigt ist und folglich nicht in den sozialversicherungspflichtigen Kreis

fällt.¹⁴ Die Abgrenzung von Selbständigkeit und abhängiger Beschäftigung befasst seit jeher die Gesetzgebung und die Rechtsprechung. Dies liegt vor allem daran, dass keine generelle Regelung aufgestellt werden kann, die eindeutig für jeden Einzelfall bestimmen kann, ob Selbständigkeit oder abhängige Beschäftigung vorliegt. Vielmehr ist in jedem Einzelfall anhand ausgewählter Kriterien, wie beispielsweise Weisungsrecht des Arbeitgebers, Eingliederung in den Betriebsablauf, vertragliche Bestimmungen, eine Abwägung vorzunehmen.

Bei der Zuordnung folgt der Gesetzgeber einem dynamischen Ansatz. Die Beurteilung soll grundsätzlich isoliert anhand des Einzelfalles erfolgen, wobei die Ausgestaltung der Beurteilung weitestgehend der Rechtsprechung überlassen wird. Der gegebenenfalls schwierigen Unterscheidung zwischen Selbständigkeit und abhängiger Beschäftigung begegnet der Gesetzgeber mit dem Verwaltungsverfahren des Statusfeststellungsverfahrens.¹⁵

Mit seiner Musikschullehrer-II-Entscheidung¹⁶ vom 28. Juni 2022 – also nach Inkrafttreten der Änderungen im Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IV vom 1. April 2022 – hat das Bundessozialgericht (BSG) 2022 seine Rechtsprechung zur Gewichtung der vertraglichen Vereinbarung im Rahmen der Gesamtabwägung geändert.

In seiner Musikschullehrer I Entscheidung hatte das BSG noch festgestellt, dass die vertragliche Vereinbarung keine ausschlaggebende, aber doch eine gewichtige Rolle spielt.¹⁷ Dem Willen der Parteien komme dabei eine indizielle Bedeutung zugute, die bei der Beurteilung zu berücksichtigen sei. Diese Rechtsprechung hat das BSG, wenn auch nicht ausdrücklich, mit der Musikschullehrer-II-Entscheidung aufgegeben. Es stellt fest, dass es sich aufgrund des Schutzzwecks der Sozialversicherung verbiete, dass die Parteien über das Bestehen der Sozialversicherung disponieren dürfen. Die Privatautonomie könne sich nicht über zwingendes Recht hinwegsetzen, maßgeblich sei allein die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit.¹⁸

5. Problemaufriss und Aspekte der Weiterentwicklung

5.1. Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung

Grundsätzlich hat die Musikschullehrer-II-Entscheidung Auswirkungen auf alle Beschäftigtenverhältnisse, bei denen es fraglich ist, ob eine abhängige Beschäftigung oder Selbständigkeit

14 Rolfs in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 24. Auflage 2024, § 7 SGB IV, Rn. 1.

15 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Abgrenzung abhängiger Beschäftigung nach der Musikschullehrer-II-Entscheidung, Sachstand, Stand: 16. Juli 2024, WD 6-3000-043/24, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1013880/WD-6-043-24-pdf.pdf>.

16 BSG, Urteil vom 28. Juni 2022 - B 12 R 3/20 R -, abrufbar unter: [Bundessozialgericht - Homepage -](https://www.bundessozialgericht.de/bsg-de/bsg-homepage/bsg-urteile/bsg-urteile-2022/bsg-urteil-vom-28-juni-2022-b-12-r-3-20-r-); in der Literatur auch Herrenberg-Urteil genannt, die Entscheidung erging zu der städtischen Musikschule in Herrenberg.

17 BSG, Urteil vom 14. März 2018 - B 12 R 3/17 R, Rn. 13.

18 BSG, Urteil vom 28. Juni 2022 - B 12 R 3/20 R, Rn. 12.

vorliegt. So hat das BSG bereits in einer Entscheidung über die Einordnung eines Arztes die Rechtsprechung aus der Musikschullehrer-II-Entscheidung fortgesetzt.¹⁹

Dies bedeutet jedoch nicht, dass es keine selbständige Beschäftigung im Bildungsbereich mehr geben kann. Vielmehr kommt es auf die Ausgestaltung der Beschäftigung im Einzelfall an. Erfüllt die beschäftigte Person die Kriterien der Selbständigkeit, so ist diese weiterhin als solche einzustufen. Lediglich eine dispositive Festlegung des Beschäftigungsstatus wird nicht mehr möglich sein. Darüber hinaus dürfte die Rechtsprechung des BSG für alle weiteren Beschäftigungsverhältnisse ebenso gelten, da für alle Berufsgruppen die gleichen Kriterien anwendbar sind und sich abstrakte Zuordnungen für bestimmte Berufsgruppen verbieten.²⁰

Für alle Trägerinnen von Schulen besteht nun das Risiko einer Nachzahlung aufgrund der nicht geleisteten Sozialversicherungsbeiträge. Gerade Schulen, die auf die Rechtsprechung des BSG aus dem Jahre 2018 vertraut haben, können im Nachhinein nun Arbeitgeber werden.²¹ Im Rahmen der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der DRV Bund und der Bundesagentur für Arbeit vom 4. Mai 2023 haben diese aufgrund der Musikschullehrer-II-Entscheidung ihre Beurteilungsmaßstäbe für Lehrer/Dozenten/Lehrbeauftragte an Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen Bildungseinrichtungen an die Rechtsprechung angepasst. Diese stellen nun allein auf die objektiven Umstände ab. Die Annahme einer selbständigen Beschäftigung ist daher nur noch möglich, wenn diese auch tatsächlich vorliegt.²² Zu beachten ist die Übergangsregelung des § 127 SGB IV, dargelegt unter 3. dieses Sachstandes.

Nach der Musikschullehrer-II-Entscheidung vom 28. Juni 2022 hat das BSG in weiteren Entscheidungen 2023, 2024 die dargelegten sozialversicherungsrechtlichen Maßstäbe zu den Kriterien des Weisungsrechts, der Eingliederung in den Betrieb und zu der Gewichtung der vertraglichen Bestimmungen der Parteien bestätigt.²³ Auch nach der Musikschullehrer-II-Entscheidung ergangene Entscheidungen der Landessozialgerichte (LSG) sind in diesem Kontext zu sehen.²⁴ Die

19 BSG, Urteil vom 24. Oktober 2023 - B 12R 9/21 R, Rn. 13, abrufbar unter: [Bundessozialgericht - Homepage](https://www.bundessozialgericht.de/Content/Seite/Startseite.aspx) -.

20 Vgl. BSG, Urteil vom 28. Juni 2022 - B 12 R 3/20 R, Rn. 13.

21 Ziegelmeier, Sozialversicherungsrechtlicher Status einer Musikschullehrerin, NZS 2022, 860 (865).

22 Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 04. Mai 2023, Top01-Lehrer und Dozenten, S. 6 f., abrufbar auf dem Internetauftritt der Deutschen Rentenversicherung Bund: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachliteratur_Kommentare_Gesetzestexte/summa_summarum/besprechungsergebnisse/beitragseinzug/2023/2023_05_04_download.html; aktuell: Rolfs, Selbständige Lehrtätigkeit trotz „Herrenberg“?!, SGb 2025, 02.25 I.

23 BSG, Urteil vom 5. November 2024 - B 12 BA 3/23 R; BSG, Urteil vom 23. April 2024 - B 12 BA 9/22 R; BSG, Urteil vom 12. Dezember 2023 - B 12 R 12/21 R; BSG, Urteil vom 24. Oktober 2023 - B 12 R 9/21 R.

24 LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18. März 2025, L 13 BA 3631/22; Hessisches LSG, Urteil vom 20. Februar 2025, L 8 BA 4/22; Bayrisches LSG, Urteil vom 19. Juni 2024, L 16 BA 72/22; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. Februar 2024, L 4BA 1012/19; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18. Dezember 2023, L 4 BA 2237/21.

Sozialversicherungspflicht bei Kurierfahrten, aber auch eines Vorstands einer Aktiengesellschaft wurden beispielsweise bejaht.²⁵

Verneint hat das Landessozialgericht Hamburg eine abhängige Beschäftigung im Hinblick auf einen Social-Media-Manager. In diesem Zusammenhang sah es in der Abwägung der Indizien vor allem als entscheidend an, dass keine Bindung an Vorgaben des Auftraggebers hinsichtlich der Arbeitszeiten bestand und auch keine Vorgaben bestanden, wie, wo und in welcher Form auftragsrelevante Informationen eingeholt werden mussten und die Software des Auftraggebers zu nutzen war.²⁶

5.2. Parlamentarische Anfragen

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort²⁷ auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl und weiterer Abgeordneter der Fraktion der AfD²⁸ zu den „Folgen für Bildungsträger und Fachkräfte in der Weiterbildung aufgrund des Herrenberg-Urteils²⁹ und der daraufhin veränderten Prüfpraxis der DRV Bund“ vom 4. September 2024 darauf hingewiesen, dass ein Fachgespräch am 14. Juni 2024 stattgefunden habe und Einigkeit darüber bestehe, dass bei Lehrkräften sowohl Beschäftigung als auch Selbständigkeit möglich sein sollen. Auch die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hätten am 4. Mai 2023 über eine versicherungsrechtliche Beurteilung von Lehrkräften und Dozentinnen und Dozenten beraten und das Besprechungsergebnis veröffentlicht. Das BSG habe in einem Einzelfall über die Versicherungspflicht der Tätigkeit einer Musikschullehrerin an einer städtischen Musikschule entschieden. Die Statusbeurteilung sei stets im Einzelfall vorzunehmen, nicht abstrakt nach Berufs- und Tätigkeitsbilden. Es sei daher möglich, dass ein und derselbe Beruf – je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen – in ihrer gelebten Praxis entweder in Form der Beschäftigung oder als selbständige Tätigkeit ausgeübt werde. Demgegenüber sei eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigenen Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen freigestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.³⁰ Somit verbleibe es bei einer Feststellung des Erwerbsstatus im Einzelfall durch die DRV Bund.

Hinsichtlich der Verfahrensdauer hatte in der 19. Wahlperiode die Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Sven Lehmann, Beate Müller-Gemmeke und

25 Grambow, Zwick, Die Sozialversicherungspflicht: aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung und Statusfeststellungsverfahren, AuA 2023, S. 20-23.

26 Grambow, Zwick, Die Sozialversicherungspflicht: aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung und Statusfeststellungsverfahren, AuA 2023, S. 20, 22.

27 BT-Drucksache 20/12811.

28 BT-Drucksache 20/12445.

29 Hier Musikschullehrer-II-Entscheidung des BSG genannt.

30 BT-Drucksache 20/12811, S. 4.

weiterer Abgeordneter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN³¹ zu dem Thema „Selbständigkeit – Rechtssicherheit durch schnellere Statusfeststellung“ geantwortet.³² Ebenso wie die Antworten auf die Kleinen Anfragen der Abgeordneten Markus Kurth, Sven Lehmann, Beate Müller-Gemmeke, weiterer Abgeordneter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der 19. und der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter der Fraktion der AfD der 20. Wahlperiode sowie die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. Juni 2024 zu der Frage des Abgeordneten Dr. Markus Reichel (CDU/CSU)³³ zeigen diese die Anzahl der jährlichen Verfahren auf.³⁴

5.3. Reformvorschläge

Im Hinblick auf das Statusfeststellungsverfahren und eine Bindungswirkung werden eine verfahrensrechtliche Vereinheitlichung, möglichst einheitliche Begriffsbestimmungen, eine Harmonisierung des Arbeitnehmerbegriffs beziehungsweise der abhängigen Beschäftigung seitens des BSG und des Bundesarbeitsgerichts (BAG) gefordert, da für das BAG materiell-rechtliche Änderungen in der Rechtsprechung des Sozialversicherungsrechts nicht bindend sind.³⁵

Im Rahmen seiner Agenda 2030 beschreibt das Working Paper³⁶ des Leibnitz-Informationszentrums Wirtschaft aus dem Jahr 2024 die Vorstellungen des Instituts der Deutschen Wirtschaft, die Statusfeststellung anzupassen: Eine rechtssichere Unterscheidung zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit müsse selbständige Wissensarbeit anerkennen. Kriterien wie der Arbeitsort könnten keine Auskunft über Machtverhältnisse und Weisungsstrukturen geben und dürften keine Berücksichtigung finden. Stattdessen seien Positivkriterien zu entwickeln, zum Beispiel die Höhe der Vergütung, die Rechtsform des Unternehmens oder das Vorliegen einer angemessenen Altersvorsorge. Es wird eine Abkehr von der auftragsbezogenen Betrachtung gefordert, weil sie bürokratischen Aufwand und Rechtsunsicherheit maximiere. Stattdessen solle ein einmal festgestellter Status die gesamte Tätigkeit betreffen. Die EU-Plattformrichtlinie dürfe zu keiner weiteren Erhöhung der Rechtsunsicherheit führen und selbständige Tätigkeiten nicht einschränken.³⁷

Die Dissertation „Das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV“ von Muslof trägt Daten zum Statusfeststellungsverfahren zusammen, die die Anzahl der Verfahren, die durchschnittliche

31 BT-Drucksache 19/16455.

32 BT-Drucksache 19/16819.

33 Plenarprotokoll, BT-Drucksache 20/11712, S. 70.

34 BT-Drucksache 20/12811, S. 4; BT-Drucksache 19/16819, S. 2, 3, 4, 5.

35 Als Beispiel einer Verbandsauffassung: Bitkom e.V. unklare Abgrenzung bremst Digitalisierung aus: [Rechtsgutachten zur Statuseinordnung projektbezogen eingesetzter, hochqualifizierter externer Spezialisten - dargestellt am Beispiel sog. IT-Freelancer | Publikation 2020 | Bitkom e. V.](#)

36 IW-Policy Paper 12/2024, Agenda 2030, [Agenda 2030: Arbeitsmarktpolitische Weichenstellungen für die Jahre 2025-2029](#).

37 IW-Policy Paper 12/2024, Agenda 2030, [Agenda 2030: Arbeitsmarktpolitische Weichenstellungen für die Jahre 2025-2029](#).

Laufzeit, die Widerspruchs- und Klageverfahren von den Jahren 2007 bis einschließlich 2019 betreffen.³⁸ Daraus schlussfolgernd werden eine schnellere Durchführung der Verfahren zur zeitnahen Erlangung der Rechtssicherheit als zielführend angesehen, da Sinn und Zweck der damaligen Gesetzesinitiative die Förderung der Selbständigkeit gewesen sei.³⁹ Die Dissertation setzt sich mit den Änderungsvorschlägen aus Wirtschaft und Politik, von Verbänden⁴⁰, Hochschulen und der Reaktion der DRV Bund auseinander. Zusammenfassend sind folgende Vorschläge zu nennen:

Unter Berücksichtigung der Weiter- und Neuentwicklung der für die Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung zu selbständiger Tätigkeit entscheidenden Kriterien durch die Gerichte könne eine Regelung etabliert werden, die bei Vorliegen einer bestimmten Anzahl an Positivkriterien den Erwerbsstatus vermuten ließe. Auch sei neben dem Erwerbsstatus wiederum über die Versicherungspflicht zu entscheiden. Verfahrensänderungen bei Gruppenfeststellungen seien anzustreben, obligatorische Verfahren für Gesellschafter-Geschäftsführer seien abzuschaffen, Steuerberatern sei im Verfahren Vertretungsbefugnis zu erteilen, die Dauer der Verfahren sei zu verkürzen, onlinebasierte Selbsttests oder auch „Schnellbescheide“ sowie eine kompaktere Gestaltung der Formulare seien einzuführen, grenzüberschreitende Sachverhalte seien zu berücksichtigen, eine Bindung für die Unfallversicherungsträger an die Entscheidungen der Clearingstelle sei festzulegen.⁴¹

Giesen sieht in den Verfahren nach § 28a ff. SGB IV eine „Sonderlast einer öffentlichen Aufgabe“, die der Auftrag-/Arbeitgeberseite auferlegt werde. Aufgrund seiner steuerungstechnischen Analyse nach den von ihm aufgestellten Kriterien Sachverhaltsnähe, Subsumptionskompetenz, Kosten und Subsumptionsneutralität ordnet er das Statusfeststellungsverfahren als wenig erfolgreich ein. Es ließe sich daran denken, eigene Stellen einzurichten, die über das Beschäftigungsverhältnis und zusätzliche Fragen wie Beitrags- und Steuerfragen entscheiden. Da diese Entwicklung insbesondere höhere Kosten verursache, spricht Giesen sich für eine Weiterentwicklung des bisherigen Systems aus zum Beispiel mit der Erteilung von Testaten, mit denen beratende Berufe Bestätigungen ausstellen.⁴²

Auch Kania nimmt Stellung zu den seit 1. April 2022 bestehenden Verfahrensinstrumenten des Statusfeststellungsverfahrens.⁴³ Ein Vorteil sei, dass die Versicherungs- und Beitragspflicht erst nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides eintrete. Der Nachteil bestehe darin, dass weitere

38 Musolf, Das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV, 2023, S. 42 ff.

39 Musolf, Das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV, 2023, S. 47 ff.

40 Beispielsweise Farnschläder, Statusfeststellung: Deutsche Rentenversicherung entscheidet nicht mehr über Sozialversicherungspflicht, handwerkmagazin, 26. März 2022, abrufbar unter <https://www.handwerk-magazin.de/abhangig-beschaeftigt-oder-selbststaendig-duetsche-rentenversicherung-bund-entscheidet-nur-noch-ueber-status-nicht-mehr-ueber-sozialversicherungspflicht-257256>.

41 Einzelheiten und weiterführende Hinweise: Musolf, Das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV, S. 185 f.

42 Einzelheiten und weitere Vorschläge zum Verhältnis vom Verfahren nach § 7a SGB IV und § 28h und 28q SGB IV bei Giesen, Wer ist abhängig beschäftigt und wer entscheidet darüber?, Festschrift für Rainer Schlegel, 2024, S. 441, 455, 456.

43 Kania, Das reformierte Statusfeststellungsverfahren – ein Praxisbericht, ZAU 2024, S. 82 ff.

Unsicherheiten bestünden, da der Arbeitgeber nicht befreit sei zu prüfen, ob konkret eine Pflicht zur Abführung von Beiträgen bestehe. Sozialversicherungsrechtliche und strafrechtliche Sanktionsnormen knüpften an die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen an. Auch das Risiko der Rentenversicherungspflicht bei arbeitnehmerähnlichen Selbständigen (Kleinunternehmen und Solo-Selbständigen) bliebe. Nach § 2 Nr. 9 SGB VI sei dies der Fall, wenn sie ohne versicherungspflichtige Beschäftigten nur für einen Auftraggeber tätig seien. Dann könne ein Einzugsstellenverfahren nach § 28h Abs. 2 SGB IV sinnvoller als ein Statusfeststellungsverfahren sein. Auch bei der Statusfeststellung im Dreiecksverhältnis existiere nach wie vor Unsicherheit wie der Dritte verfahrensrechtlich einzubinden sei. Bei den Gruppenfeststellungen sei darauf aufmerksam zu machen, dass sich aufgrund der Verfahrensdauer der Lebenssachverhalt und die Vertragsbedingungen ändern könnten. Insgesamt sehe sie in dem eingeschlagenen Weg keinen, der zur Vereinfachung und Beschleunigung führe und eine größere Rechtssicherheit bringe.

Schlegel und Kania schlagen ein schnelles und weitgehend digitalisiertes Statusfeststellungsverfahren vor und kritisieren die Ergebnisse der auf Eingliederung abstellenden Rechtsprechung, weil sie selbständige Tätigkeiten in vielen Bereichen der modernen, von vielfältigen Transformationsprozessen geprägten, Arbeitswelt ausschlössen.⁴⁴ Die Rechtsprechung stelle konkret auf den Vertragswortlaut, nicht auf den Willen der Vertragsparteien, insbesondere zum Erwerbsmodell, ab. Digitale Verfahren führten zur raschen Klärung der Statusfrage – insbesondere für Solo-Selbständige. Sie plädieren, § 7 Abs. 1 SGB IV um einen neuen Satz 3 – „Anhaltspunkte für selbständige Tätigkeit“ – und um weitere Sätze 4 bis 6 zu erweitern. Dort sollten die Indikatoren genannt werden, die bei kumulativem Vorliegen ebenfalls für eine selbständige Tätigkeit sprächen. Auch eine weitere Regelung solle eingeführt werden, wonach eine selbständige Tätigkeit bei Vorlage qualifizierter Nachweise vermutet werde. Diese Reform mittels des Instituts der widerlegbaren Vermutung setze beim Begriff der Beschäftigung in § 7 Abs. 1 SGB IV an, diene einer Verfahrensbeschleunigung und -erleichterung und der Rechtssicherheit.⁴⁵

Abgrenzungunsicherheiten treten vor allem beim Einsatz hochqualifizierter Spezialisten auf, wie sie im Bereich der Informationstechnologie projektbezogen eingesetzt werden. Falck, Gründler, Pfaffl und Wölfel fragen sich, wie das Potenzial solo-selbständiger Wissensarbeit besser genutzt werden könne und sehen im reformierten Statusfeststellungsverfahren einerseits gute Ansätze, aber kritisieren die Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Erwerbsstatus der Selbständigkeit als überbordende Bürokratie. Dazu schließen sie sich Vorschlägen an, die einen Positivkatalog an Kriterien auch im internationalen Vergleich umfassen.⁴⁶ Der Interpretationsspielraum der für das Statusfeststellungsverfahren verantwortlichen Institution solle auf ein Minimum begrenzt werden. Dies könne – wie auch in der Schweiz gehandhabt – anhand von Dokumenten erreicht werden, die für den einzelnen Fall objektiv das Vorliegen dieser Kriterien belegten. Nach ihrem Selbstverständnis handele dieser Personenkreis nicht als Beschäftigte, sondern als Solo-

⁴⁴ Schlegel, Kania, Vorschläge für ein schnelles und weitgehend digitalisiertes Statusfeststellungsverfahren, NZA 2025, 65 ff. mit konkreten Formulierungsvorschlägen.

⁴⁵ Schlegel, Kania, Vorschläge für ein schnelles und weitgehend digitalisiertes Statusfeststellungsverfahren, NZA 2025, 65, 70, 71 mit konkreten Formulierungsvorschlägen zu § 7a SGB IV.

⁴⁶ Falck, Gründler, Pfaffl, Wölfel, Wie könnte das Potenzial solo-selbständiger Wissensarbeit besser genutzt werden?, ifo Schnelldienst 2022, 32 ff.

Selbständige.⁴⁷ Die mit solchen Fällen befasste DRV Bund, aber auch – etwas weniger ausgeprägt – die angerufenen Sozialgerichte tendierten hingegen häufig dazu, die IT-Beraterenden und -Entwickler als sozialversicherungspflichtige Beschäftigte zu qualifizieren.

Geiger stellt sich aufgrund der Berichtspflicht der DRV Bund an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Erfahrung bei der Anwendung der Neuregelungen die Frage „Legitimation durch Verfahren – Determiniert das Verfahrensrecht das materielle Recht“. Es solle evaluiert werden, ob die Neuregelungen von der Praxis angenommen und die Ziele der Reform erfüllten. Außerdem traten die neuen Instrumente gemäß § 7a Abs. 7 SGB IV zu Juli 2027 automatisch außer Kraft. Die Zurückhaltung könnte einhergehen mit der seit langer Zeit geäußerten Forderung einer stärkeren Harmonisierung des sozialrechtlichen Beschäftigten- mit dem Arbeitnehmerbegriff.⁴⁸

6. Fazit

Zu den in § 7a Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IV genannten Fallkonstellationen ist festzustellen, dass die in Anspruch genommene Prognoseentscheidung der DRV Bund relevant ist. Damit einher geht der Wunsch nach einem Positivkatalog in materiell-rechtlicher Hinsicht, um eine Verfahrenssicherheit herbeizuführen. Auch steht der bis Ende des Jahres 2025 zu erstellende Erfahrungsbericht der DRV Bund sowie Handlungsmaximen zu den einzelnen Absätzen des § 7a SGB IV noch aus. Der bestehende Fachdialog könnte, auch unter Einbeziehung des BSG und des BAG, mit dem Ziel einer Verfahrensvereinheitlichung stärker berücksichtigt werden. Auch die Rechtsprechung sollte frühzeitig zu den Veränderungen der zentralen Kriterien des Erwerbsstatus (Weisungsrecht, Eingliederung, vertragliche Bestimmungen, arbeitnehmerähnliche Selbständige) aufgrund von Veränderungen der mobilen Arbeitswelt und der Transformationsprozesse durch die Teilnahme an Fachgesprächen eingebunden werden.

⁴⁷ Zur Abgrenzung auch Wank, Selbständige Erwerbstätigkeit in Deutschland, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Forschungsbericht 514, RdA 2019, 196; Wank, Die personelle Reichweite des Arbeitnehmerschutzes aus rechtsdogmatischer und rechtspolitischer Perspektive, EuZA 2016, 143 (169).

⁴⁸ Geiger, Das neue Statusfeststellungsverfahren – Ein erster Schritt zu mehr Rechtssicherheit?, Festschrift für Rainer Schlegel, 2024, S. 991, 1001, 1002.